

# **Weiterbildungsrichtlinie für Mitglieder und Bauvorlageberechtigte der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom Januar 2007 - in der Fassung der Änderung vom 5. Juni 2009**

## **Vorbemerkung**

Die „Weiterbildungsrichtlinie für Mitglieder und Bauvorlageberechtigte der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom Januar 2007“ setzt die Pflicht der Kammermitglieder und der weiteren berufsausübenden Ingenieure zur regelmäßigen Fortbildung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 BbgIngG) um und gestaltet diese Pflicht weiter aus. Nach der Regelung in Pkt. 6 Abs. 2 ist die Richtlinie im Jahr 2009 zu überprüfen. Diese ergibt:

Die Weiterbildungsrichtlinie hat sich bewährt. Die darin vorgegebene Fortbildungspflicht wird von den betroffenen Personen zunehmend als selbstverständlich verstanden und durch Teilnahme an unterschiedlichen Veranstaltungen erfüllt. Allerdings ergeben die Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug der Richtlinie auch eine Notwendigkeit zu ihrer Konkretisierung und Änderung sowie zur Straffung der Einzelregelungen. Diesem Erfordernis soll durch nachstehende Neufassung entsprochen werden. Insbesondere werden die bisherigen „Zeitkonten“ formell in „Punktkonten“ umgewandelt und damit eine Angleichung an die Regelungen anderer Ingenieurkammern herbeigeführt. Zeitbereiche von Veranstaltungen werden konkreten Punktzahlen zugeordnet.

## **1. Grundsatz**

(1) Berufliche Weiterbildung ist für Ingenieure sowohl Selbstverständlichkeit als auch fachliche Notwendigkeit, um den wachsenden Anforderungen qualitativ und nachhaltig gerecht zu werden. Die berufliche Weiterbildung der Kammermitglieder ist daher im Brandenburgischen Ingenieurkammergesetz vom 29.06.2004 i.d.F.v. 15.07.2008 in § 24 Abs. 2 sowie in der Berufsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom 06.12.2004 in § 4 als berufsständische Pflicht verankert. Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dienen der Wissenserweiterung und dem Erfahrungsaustausch.

(2) Mitglieder und Listengeführte der Brandenburgischen Ingenieurkammer wie

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- Bauvorlageberechtigte, auch ohne Kammermitgliedschaft
- Prüfsachverständige bzw. bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige

sind aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als besondere Berufsausübende zur vertieften Weiterbildung verpflichtet.

(3) Nachweise gegenüber anderen berufsständischen Vereinigungen oder gegenüber Anerkennungs- und Bestellungsbehörden sind durch diese Richtlinie nicht geregelt.

(4) Von der Kammer bestimmte Pflichtseminare können nicht abgewählt werden. Über Ausnahmen befindet die Kammer auf vorherigen Antrag im Einzelfall.

## **2. Punktkonten**

(1) Die Kammer führt für die Mitglieder Punktkonten. Jedes Mitglied muss jährlich mindestens 24 Weiterbildungspunkte erwerben.

(2) Für Personen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit in anderer Weise Weiterbildung erfahren (z.B. Mitarbeiter in öffentlichen Verwaltungen), kann auf individuellen Antrag eine geringere Weiterbildungsverpflichtung festgelegt werden.

## **3. Nachweis der Weiterbildung**

(1) Der Nachweis der Weiterbildung erfolgt durch eigenverantwortliche Eintragung im Internet auf den Seiten der Brandenburgischen Ingenieurkammer, sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Der Teilnahmenachweis kann bis dahin und danach in Ausnahmefällen schriftlich erfolgen.

(2) Eintragungen bzw. schriftliche Nachweise dürfen nur für Maßnahmen erfolgen, für die eine namentliche schriftliche Teilnahmebestätigung des jeweiligen Bildungsträgers vorgelegt werden kann, aus der auch die Zeitdauer und die Fachspezifik ersichtlich ist. Der von der Eintragung Betroffene ist dafür verantwortlich, dass die Eintragung den Vorgaben gem. Pkt. 4 entsprechen.

(3) Die Überprüfung der Eintragungen und Nachweise erfolgt durch die Ingenieurkammer alle zwei Jahre stichprobenartig für mindestens 10 % der zur Weiterbildung Verpflichteten nach dem Zufallsprinzip. Dabei werden Teilnahmebestätigungen und bei externen Bildungsträgern ggf. Veranstaltungsprogramm und Zeitplan der Veranstaltungen abgefordert.

#### 4. Anrechnungen auf das Punktkonto

(1) Anerkannt wird die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen, Seminaren, Workshops, Arbeitskreisen, Exkursionen oder vergleichbaren Veranstaltungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer, ihrer Fachsektionen sowie externer Bildungsträger. Dabei dürfen die Weiterbildungspunkte eines Jahres nicht ausschließlich in einem einzigen Sachgebiet erworben werden.

(2) Voraussetzung für die Wertung als Weiterbildungsveranstaltung gem. Abs. 7 ist, dass es sich um eine Veranstaltung der BBK oder eines von ihr anerkannten externen Bildungsträgers (Fremdveranstaltung) handelt. Fremdveranstaltungen werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn mit dem Veranstalter eine Kooperationsvereinbarung besteht.

(3) Voraussetzung zur Wertung von Fremdveranstaltungen sonstiger externer Bildungsträger als Weiterbildungsveranstaltung gem. Abs. 7 ist, dass Art, Thematik und Qualität dieser Angebote dem der kammereigenen Weiterbildungsveranstaltungen entsprechen, also ingenieurtechnische Fachthemen betreffen oder sinnvolle Begleitthemen zum Betrieb eines Ingenieurbüros (z.B. zu betriebswirtschaftlichen, juristischen, organisatorischen Fragen) behandeln. Werbeveranstaltungen, reine Betriebsbesichtigungen ohne ausreichenden ingenieurtechnischen Bezug oder ähnliche Veranstaltungen ohne hinlänglichen fachspezifischen Inhalt werden nicht gewertet.

(4) Selbststudien, Internetrecherchen oder Literaturstudium mittels Selbstbescheinigungen werden nicht anerkannt.

(5) Tätigkeiten als Referent, Seminarleiter oder Autor fachspezifischer Veröffentlichungen werden auf Antrag durch die Ingenieurkammer bewertet und anerkannt.

(6) Ordentliche Studienabschlüsse und Abschlüsse nach Vertiefungsstudien an Hochschulen während der praktischen beruflichen Ingenieur Tätigkeit werden auf Antrag durch die Ingenieurkammer bewertet und anerkannt.

(7) Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und -maßnahmen wird wie folgt bewertet, wobei die effektive Zeit zugrunde zu legen ist:

Punkte	- Veranstaltungsdauer 1 bis 2,5 Zeitstunden	(kurzer fachspezifischer Teil)	2
Punkte	- Veranstaltungsdauer 3 bis 4,5 Zeitstunden	(halber Tag)	4
Punkte	- Veranstaltungsdauer 5 und mehr Zeitstunden	(ganzer Tag)	8
Punkte	- von der Ingenieurkammer privilegierte Veranstaltung		10

#### 5. Unzureichende Weiterbildung

(1) Die Kammer unterstellt, dass alle Mitglieder der Weiterbildungsverpflichtung nachkommen, behält sich jedoch berufsständische Maßnahmen bei Missachtung der Weiterbildungsverpflichtung im Interesse der Öffentlichkeit und privater Auftraggeber vor.

(2) Die Kammer behält sich vor, ausgewählte Veranstaltungen gemäß 4. Satz (5) zu privilegieren. Für säumige Mitglieder können ausgewählte Veranstaltungen zu Pflichtseminaren erklärt werden.

(3) Die Kammer behält sich vor, den von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die öffentliche Bestellung zu entziehen bzw. eine Verlängerung zu versagen. Prüfsachverständigen kann die Anerkennung entzogen werden, wenn die Weiterbildungsverpflichtungen nicht wahrgenommen werden.

(4) Die Kammer kooperiert mit anderen Kammern/Bestellungsorganen, so dass sie sich im Falle öffentlicher Bestellungen von Sachverständigen durch Dritte vorbehält, Informationen über unzureichende Weiterbildungsaktivitäten dorthin zu geben.

(5) Die Kammer behält sich vor, die zuständigen Bauaufsichtsbehörden über unzureichende Weiterbildungsmaßnahmen von Bauvorlageberechtigten zu informieren und unter Beteiligung der zutreffenden Ausschüsse das Bauvorlagerecht einzuziehen.

## **6. Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Änderung der Weiterbildungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Überprüfung der Wirkung der Weiterbildungsrichtlinie erfolgt alle 2 Jahre.

Potsdam, den 05.06.2009

Wieland Sommer  
Präsident